

Satzung des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: TC Schwaigern e.V.
Er hat seinen Sitz in Schwaigern.
Er wurde am: 26.02.1993 unter der Reg.-Nr. 2112 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.
Die Vereinsfarben sind weiß-rot.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis und Padel sports und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Der Verein ist aus der TA TSV Schwaigern hervorgegangen. Alle dort erworbenen Rechte und Pflichten bzw. Mitgliedszeiten werden übernommen und angerechnet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Ausschuss-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder

Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Ausschussbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung kann Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Arbeitsstunden (die entgeltlich abgelöst werden können) festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

§ 7

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Gesamtausschuss

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt Schwaigern. Diese Veröffentlichung kann durch fristgemäße Einzeleinladung an alle Mitglieder ersetzt werden. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Gesamtausschusses
b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
d) Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung
e) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses
f) Wahl der Kassenprüfer
g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden

schriftlich mit Begründung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
Über den Verlauf der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

Den Vorstand bilden:
a) der 1. Vorsitzende
b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
c) der Kassier
d) der Schriftführer/Pressewart
Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Gesamtausschuss

Dem Gesamtausschuss gehören an:
a) die Mitglieder des Vorstandes
b) der Sportwart
c) der Jugendleiter
d) bis zu zwei Beisitzer als Jugendausschuss
e) bis zu zwei Beisitzer als Vergnügungsausschuss
f) bis zu zwei Beisitzer als Clubhauswart
g) der Referent für Breitensport
h) der Jugendvertreter
Über die Einberufung der Sitzungen des Gesamtausschusses, der Beschlussfassung und deren Protokollierung gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses
Die o. a. Mitglieder werden jeweils auf 2 Jahre wie folgt gewählt:
In geraden Kalenderjahren:
ein stvrtr. Vorsitzender

Kassier
Jugendausschuss
Schriftführer/Pressewart
Vergnügungsausschuss
Referent Breitensport

In ungeraden Kalenderjahren:

der 1. Vorsitzende
ein stvrtr. Vorsitzender
Sportwart
Beisitzer Clubhauswart
Jugendvertreter

§ 12

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Zuständig ist der Gesamtausschuss. Er kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Geldbußen bis zu Euro 500,-
 - Ausschluss
- Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung muss bereits in der Einladung den Mitgliedern angekündigt sein. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwaigern, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 04.12.1992 beschlossen worden. Die Satzung wurde der neuen Rechtschreibung angepasst. Für die Abschrift zeichnet verantwortlich:
Axel de Boni, Schriftführer und Pressewart.